Beitragsordnung des Fördervereins KITA Nordstr.

§1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 18.11.2022. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 18.11.2022 in Kraft.

§2 Beitragspflicht

(1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - Die Mitgliederversammlung legt die zu zahlenden Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum ersten des folgenden Monats erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Treten neue Mitglieder im Laufe des Jahres dem Verein bei, wird der Beitrag nach 2 Wochen nach Eintrittsdatum eingezogen.

§4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben einen Mindestbeitrag in Höhe von 15 € zu bezahlen.
- (2) Abweichend vom Mindestbeitrag kann jedes Mitglied bei seiner Anmeldung einen individuellen Betrag wählen.
- (3) Es wird immer für ein KITA Jahr der Beitrag eingezogen unabhängig von Ein- oder Austrittsdatum des jeweiligen Mitgliedes.

§5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
 - a. Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5 € in Rechnung zu stellen.
 - b. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 2 Wochen nach Eintrittsdatum auf das Beitragskonto des Vereins. Dabei kann eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 2 € anfallen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
 - a. Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 2 € pro Mahnung erhoben.

Stand 18.11.2022 Seite 1 von 2

§6 Gebühren

- (1) Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Reisen, Fortbildungen, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§7 Umlage

(1) Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§8 Datenverarbeitung

(1) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§9 Änderungen

- (1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung

Stand 18.11.2022 Seite 2 von 2